

## Ergänzende Bedingungen

**der OIE AG (OIE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

### 1. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

#### 1.1

OIE rechnet den Energieverbrauch unentgeltlich in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungsstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bietet OIE eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an; der Kunde kann OIE den gewünschten Rechnungssturnus in Textform mitteilen.

#### 1.2

OIE stellt die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung nach Ziffer 1.1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haftet OIE nach den gesetzlichen Regelungen.

#### 1.3

Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat zu bezahlen.

### 2. Mahnpauschale und sonstiger Schadenersatz

#### 2.1

Für eine Mahnung per Post wird entsprechend § 17 Absatz 2 StromGVV eine **Mahnpauschale** in Rechnung gestellt. Die Mahnpauschale beträgt **1,10 Euro**.

Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

#### 2.2

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 StromGVV) oder bei einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.

### 3. Lieferantenwechsel, aktuelle Informationen

Ein Wechsel des Lieferanten ist unentgeltlich und wird zügig durchgeführt. Aktuelle Informationen zur Grundversorgung und zu den Preisen finden sich unter [oie-ag.de](http://oie-ag.de)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind der OIE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; z. B. wenn Nachtspeicheranlagen abgerüstet oder umgebaut werden.

Stand 01.01.2022